



Mitteilung Nr. 30/2003 (CERD)

Aufruf zu Rassendiskriminierung

Beschwerde

Betroffener Staat:

- Norwegen

Verletzung von:

- Art. 4 ICERD
- Art. 6 ICERD

Regeste

1. Juristische Personen und Organisationen können auch als Opfer im Sinne von Art. 14 ICERD gelten.
2. Der Meinungsäusserungsfreiheit kommt in Fällen von Aufhetzung zu Rassismus und Hass eine geringere Schutzfunktion zu.
3. Das Verbot der Verbreitung von rassendiskriminierenden Ideologien ist mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar.

Sachverhalt / Prozessgeschichte

4. Am 19. August 2000 nahm die Gruppe „Bootboys“ an einem Gedenkmarsch für den Nationalsozialisten und verurteilten Kriegsverbrecher Rudolf Hess teil. Die ca. 40, zum Teil vorbestraften, Teilnehmer trugen alle militärische Uniformen und einige hielten ihr Gesicht verdeckt.
5. Angeführt wurde der Umzug von M., der zum Anlass eine Rede hielt, in der er unter anderem Folgendes sagte:

6. *„Wir alle sind hier zusammengekommen, um unserem grossen Helden Rudolf Hess für seine mutigen Bemühungen, um Deutschland und Europa während dem zweiten Weltkrieg vor dem Bolschewismus und dem Judentum zu retten, die Ehre zu erbiehen. In diesem Moment befinden sich mehr als 15'000 Kommunisten und Judenliebhaber in Youngsroget und demonstrieren gegen die weisse Rasse und das Recht auf freie Meinungsäusserung. Jeden Tag werden Norweger von Immigranten bestohlen, verletzt und getötet, jeden Tag werden unser Volk und unser Land von Juden, die sich an unserem Wohlstand bereichern und fremde, unmoralische Gedanken in Norwegen einführen, ausgeraubt und vernichtet. Man hat uns drei Mal verboten, in Oslo zu demonstrieren, wohingegen die Kommunisten keine Genehmigung benötigen. Ist das Meinungsäusserungsfreiheit? Ist das Demokratie? (...)“*

7. *Unsere geehrten Führer Adolf Hitler und Rudolf Hess wurden auf Grund ihrer Überzeugungen eingesperrt, wir werden ihre Prinzipien und ihre heldenhaften Bestrebungen nicht vergessen. Ganz im Gegenteil, wir werden ihren Spuren folgen und für das, was wir glauben, kämpfen: Ein auf dem Nationalsozialismus aufgebautes Norwegen. (...)“*

8. Nach seiner Rede bat der Redner um eine Schweigeminute zu Ehren von Rudolf Hess. Veranlasst durch M. machten die Teilnehmer vor dem Verlassen der Veranstaltung mehrere Male den Hitlergruss und riefen „Heil Hitler“.

9. Gemäss den Aussagen der Beschwerdeführer hatte dieser Gedenkmarsch unmittelbare Konsequenzen, indem in der Nachbarstadt eine neue Sektion der Gruppe „Bootboys“ gegründet wurde. Des Weiteren war die betreffende Stadt während den vergangenen zwölf Monaten Angriffen gegen Schwarze und gegen Oppositionspolitiker ausgeliefert. Der erwähnte Gedenkmarsch habe den „Bootboys“ zu Selbstvertrauen verholfen und die Neonazi-Szene wiederbelebt.

10. Die Beschwerdeführer geben an, dass die „Bootboys“ in Norwegen für ihre Neigung zu Gewalt bekannt seien und dass es zwischen 1998 und 2002 zu 21 konkreten Fällen von Drohungen und Gewalt gekommen sei, in welchen die Gruppe für schuldig befunden wurde. Der Beschuldigte M. verbüsst momentan eine Gefängnisstrafe wegen versuchten Mordes.

11. Einige Zeugen des Gedenkmarsches erstatteten Anzeige bei der Polizei. Daraufhin wurde M. wegen Verletzung von Art. 135a des Norwegischen Strafgesetzbuches (Verbot der Rassendiskriminierung) angeklagt. Das Gericht der Stadt Halden sprach ihn von diesem Vorwurf frei, worauf die Staatsanwaltschaft vor dem Appellationsgericht Berufung einlegte. Dieses befand den Angeklagten für schuldig. Gegen dieses Urteil legte M. vor dem obersten Gerichtshof Berufung ein. Der oberste Gerichtshof hob das Urteil des Appellationsgerichts mit der Begründung auf, dass auch nationalsozialistische Organisationen verboten werden müssten, wenn die

Bewunderung des Nationalsozialismus bestraft würde, was jedoch nicht mit der Meinungsäusserungsfreiheit vereinbar wäre.

Stellungnahmen des Ausschusses

Zur Zulässigkeit der Mitteilung

12. Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass den Beschwerdeführern keine weiteren nationalen Rechtsmittel zur Verfügung standen und daher nichts der Zulässigkeit der Mitteilung entgegenstehe.

13. Für den Ausschuss stellt es kein Hindernis dar, dass es sich bei drei der Beschwerdeführer um Organisationen handelt. In Art. 14 der Konvention wird ausdrücklich festgehalten, dass der Ausschuss auch Mitteilungen durch „Personengruppen“ entgegennehmen dürfe. Der Ausschuss teilt die Meinung des betroffenen Staates nicht, dass die Norm so auszulegen sei, jedes einzelne Mitglied einer beschwerdeführenden Organisation müsse Opfer der vermuteten Verletzung sein um aktivlegitimiert zu sein. So strikt habe der Ausschuss diese Bestimmung noch nie ausgelegt. Er kommt zum Schluss, dass unter Berücksichtigung der Natur ihrer Aufgaben und der Personen, die sie repräsentieren, den beschwerdeführenden Organisationen ebenfalls der Opferstatus gemäss Art. 14 ICERD zuerkannt werden könne.

14. Aus diesen Gründen erklärt der Ausschuss die Mitteilung für zulässig.

Zur Begründetheit der Mitteilung

15. Der Ausschuss muss ermitteln, ob die Aussagen von M. strafbar sind, oder ob diese unter den Schutz der Meinungsäusserungsfreiheit fallen. In seiner Rede erklärt der Beschuldigte, dass sein Volk und sein Land von den Juden ausgeraubt und zerstört wurden und diese sich am Wohlstand des Landes bereichere und fremdes, unsittliches Gedankengut nach Norwegen tragen. Weiter erwähnt er, dass seine Rede nicht nur Rudolf Hess sondern insbesondere auch Adolf Hitler und seinen Überzeugungen gewidmet sei. Der Ausschuss hält diese Aussagen für Ausdrücke der Überheblichkeit und des Rassenhasses. Die Bezugnahme auf Hitler und seine Überzeugungen und der Aufruf, seinen Spuren zu folgen, ist gemäss der Auffassung des Ausschusses als Aufhetzung zu verstehen; wenn nicht zu Gewalttätigkeit, so zumindest zu Rassendiskriminierung.

16. Was den Schutz der Aussagen durch die Meinungsäusserungsfreiheit betrifft, stellt der Ausschuss fest, dass der Meinungsäusserungsfreiheit in Fällen von Aufhetzung zu Rassismus und Hass eine geringere Schutzfunktion zukomme. Der Ausschuss hält in

seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 15 fest, dass das Verbot der Verbreitung von rassendiskriminierenden Ideologien mit der Meinungsäußerungsfreiheit vereinbar ist.

17. Der Ausschuss hält fest, dass die Schutzfunktion für alle Prinzipien in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte gilt, und nicht nur für die Meinungsäußerungsfreiheit. Die Beschränkung des Einflusses der Meinungsäußerungsfreiheit durch Art. 4 ICERD entraubt sie jedoch nicht ihres Sinnes. Alle internationalen Instrumente, welche die Meinungsäußerungsfreiheit garantieren, sehen die Möglichkeit der Beschränkung des Rechtes unter gewissen Umständen vor. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die Äusserungen von M. nicht unter den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit fallen, und dass darum sein Freispruch durch das höchste Gericht von Norwegen Art. 4 und Art. 6 ICERD verletzt.

Entscheid

18. Der Ausschuss kommt zum Schluss, dass die Art. 4 und 6 der Konvention verletzt wurden.

Empfehlung des Ausschusses

19. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat Massnahmen zu ergreifen, damit Äusserungen wie diejenigen von M. nicht unter dem Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit geduldet werden.

20. Der Ausschuss wünscht innert sechs Monaten über die getroffenen Massnahmen bezüglich der obengenannten Empfehlungen informiert zu werden.